

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## Stadt Friedrichsthal Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“

### Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



## **Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“**

Bearbeitet im Auftrag von:

**Herrn Rouven Abel**

Hofertalstraße 22a

66299 Friedrichsthal

In Zusammenarbeit mit der

**Stadt Friedrichsthal**

Schmidtbornstrasse 12 a

66299 Friedrichsthal



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932-71

E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)

Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

**Stand: 18.12.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>PLANUNGSANLASS</u>	<u>3</u>
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1    Lage und Umgebungsnutzung des Plangebietes	3
3.2    GRÜNORDNUNG	5
<b>3.2.1    Naturraum und Relief</b>	5
<b>3.2.2    Geologie und Böden</b>	5
<b>3.2.3    Oberflächengewässer / Grundwasser</b>	5
<b>3.2.4    Klima und Lufthygiene</b>	6
<b>3.2.5    Arten und Biotope</b>	6
<b>3.2.6    Landschaftsbild / Erholungsnutzung</b>	7
<b>3.2.7    Land- / Forstwirtschaft</b>	7
<b>3.2.8    Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen</b>	7
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>7</u>
4.1    Vorgaben der Raumordnung	7
<b>4.1.1    Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung</b>	8
<b>4.1.2    Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt</b>	9
4.2    Flächennutzungsplan	9
4.3    Restriktionen für die Planung	10
4.3.1    Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften:	10
4.3.1    Öffentliche Kanäle	10
4.3.2    Schutzabstand Wald	11
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>11</u>
5.1    Zulässigkeit von Vorhaben	11
5.2    Mass der baulichen Nutzung	11
<b>5.2.1    Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)</b>	12
<b>5.2.2    Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)</b>	12
5.3    Überbaubare Grundstücksflächen	13
5.4    Erschliessung / Ver- und Entsorgung	13
5.4.1    Verkehrliche Erschließung	13
5.4.2    Wasser- und Stromversorgung	14
5.4.3    Abwasser/ Entwässerung	14
5.4.4    Bauplanungsrechtliche Festsetzungen im Bereich Ver- und Entsorgung	14
5.5    Grün- und Landschaftsplanung	15
5.5.1    Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	15

5.5.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)	15
5.6	Räumlicher Geltungsbereich	16
5.7	Nachrichtliche Übernahmen NACH § 9 ABS. 6 BAUGB	16
5.7.1	Hochspannungsfreileitung der Creos Deutschland GmbH	17
5.7.2	Öffentliche Kanäle	17
5.7.3	Schutzabstand Wald	17
5.8	Hinweise	17
5.8.1	Denkmalschutz	17
5.8.2	Baumpflanzungen	17
5.8.3	Einhaltung der Grenzabstände	18
5.8.4	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	18
5.8.5	Altlasten	18
<b>6</b>	<b>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>18</b>
6.1	Auswirkungen der Planung	19
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	19
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	19
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes	19
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	19
6.1.5	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	23
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	23
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	23
6.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	24
6.3	Fazit	24
<b>7</b>	<b>ANHANG</b>	<b>25</b>
7.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	25

## 1 PLANUNGSANLASS

Die Stadt Friedrichsthal beabsichtigt auf Anfrage des Antragsstellers die Schaffung von Baurecht für die Grundstücke angrenzend an die Wiesenstraße durch eine sogenannte Ergänzungssatzung, zur Errichtung eines Wohngebäudes. Ein Anschluss an die Wiesenstraße ist vorhanden und auch die Nachbargrundstücke sind bereits bebaut.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

## 2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 34 Abs. 4, 5 und 6 BauGB. Die Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Wortlaut gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, wonach die Stadt durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen kann, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, werden gemäß § 34 Abs. 5 geregelt. Die in dieser Regelung verankerten Voraussetzungen, nämlich dass das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und dass keine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter betroffen sind, sind erfüllt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen erfolgen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Dabei ist eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen, während auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung wurde unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen. Ebenso gibt die Planzeichnung unter der Rubrik „Verfahrensvermerke“ einen vollständigen Überblick über den Verfahrensverlauf.

## 3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

### 3.1 LAGE UND UMGEBUNGSNUTZUNG DES PLANGEBIETES

Das ca. 0,13 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Friedrichsthaler Stadtteiles Bildstock und umfasst die Parzellen 52/24, 52/28 sowie Teile der Parzelle 55/5 in Flur 3 der Gemarkung Friedrichsthal-Bildstock.

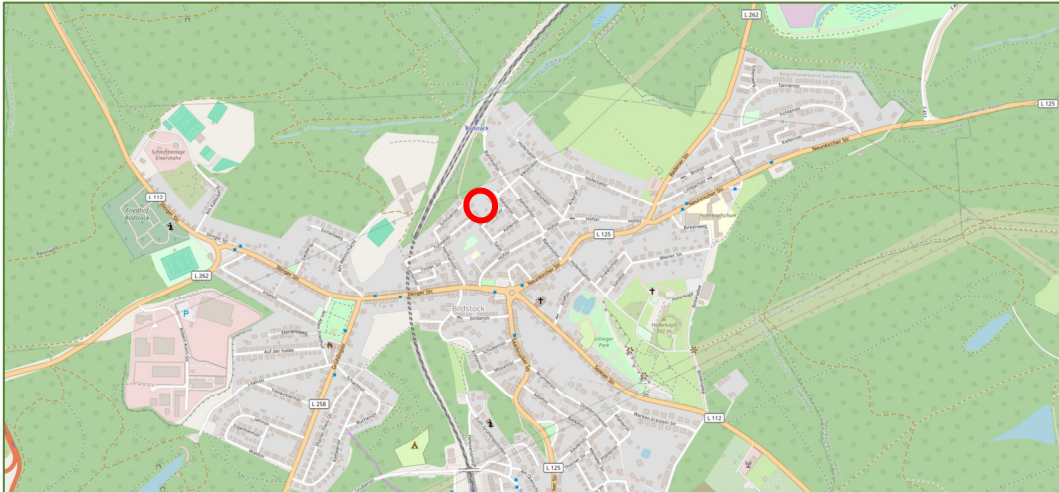


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot dargestellt) (Quelle: OpenStreetMap)

Das Plangebiet wird derzeit von offenen Erdflächen und einem Waldsaum eingenommen.



Abbildung 2 und 3: Anschluss an die Wiesenstraße und Erdflächen (links) und Waldsaum (rechts)  
(ARGUS CONCEPT)

Die Umgebung des Plangebietes besteht hauptsächlich aus Wohnbebauung, Gärten, Wald und einer Bahnstrecke.



Abbildung 4 und 5: Wohnbebauung und Wald (rechts) der Umgebung (links) (ARGUS CONCEPT)

## 3.2 GRÜNORDNUNG

### 3.2.1 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Naturräumlichen Einheit der „Kohlentäler“ (197.1), die sich nach H. Schneider (1972) als ein von Höhen umrahmter und stark reliefierter, durch parallele Täler aufgegliederter, niederschlagsreicher Kernraum des Saarkohlewaldes, in dem eine geschlossene Waldbedeckung eng verzahnt ist mit dichter Besiedlung, Bergbau und Industrie darstellt und zur naturräumlichen Haupteinheit des „Saarkohlewald“ (191) gehört.

Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden hin leicht ab und befindet sich auf einem Niveau zwischen 327 m und 322 m über NN.

### 3.2.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt das Plangebiet innerhalb der Heiligenwald-, Luisenthal- und Geisheck-Formation. Die Quartärkarte im Geoportal Saarland zeigt für das Plangebiet Periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon (cw, cst, ru) an.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erfolgten Nutzung im Plangebiet sowie der Bebauung der umliegenden Flächen, der Anlage von Straßen und einer ehemaligen Bauschuttdeponier im unmittelbaren Umfeld, ist im Plangebiet mit Veränderungen oder Vorbelastungen der Böden durch Bodenabtrag und –auftrag und dem damit verbundenen Einbringen von allochthonem Bodenmaterial zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet in ihrem Aufbau sowie in ihren physikochemischen Eigenschaften bereits verändert und vorbelastet sind.

Dementsprechend sind in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Angaben vorhanden (Siedlungsbereich).

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz).

### 3.2.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Höferbach, der etwa 250 m nördlich verläuft und aufgrund seiner großen Entfernung und der dazwischenliegenden Bahnstrecke durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Somit liegt die Fläche innerhalb eines Raumes, dem hinsichtlich des Grundwasserhaushalts eine geringe Bedeutung zukommt. Darüber hinaus besitzt das Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen der Böden durch Bodenab- und Bodeneintrag sowie der geringen Flächengröße keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung und den Grundwasserhaushalt in diesem Raum. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines nach Verordnung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

### 3.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich von offenen, vegetationslosen Erdflächen eingenommen, die keine klimatische Bedeutung besitzen. Die Gehölzbestände im Norden des Plangebietes erfüllen die Funktion der Frischluftproduktion infolge der Ausfilterung von Luftschadstoffen. Insgesamt kommt dem Gebiet allerdings aufgrund seiner geringen Größe keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu.

Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind nur geringe Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches durch Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch den Anlieger- und Besucherverkehr der umliegenden Wohngebiete zu nennen.

### 3.2.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im November 2024 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden nicht angefertigt, da das Vorhaben nur in Bereiche mit unterdurchschnittlicher/vegetationsloser Ausprägung eingreift. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Das Plangebiet besteht aktuell größtenteils aus einer vegetationslosen, freigelegten Erdfläche (**5.1.1 Abbau-/Rodungsfläche**), die durch die Freistellung des Bereichs von Gehölzen, im Zuge einer kürzlich erfolgten Rodung entstanden ist. In den Erdmassen sind teilweise Pflanzen- und Schotterreste enthalten. Zudem wurde in einem Bereich im Osten Grünschnitt abgelegt.



Abbildung 6 und 7: Freigelegte Erdflächen (ARGUS CONCEPT)

Der nördliche Randbereich wird von dem **Waldmantel (1.7)** des angrenzenden Waldes eingenommen. Eine Einmessung der Gehölzgrenze liegt nicht vor, die Abgrenzung des Bereichs erfolgt im Biotoptypenplan auf Basis von Luftbildern und einer Abschätzung im Gelände. Hier sind Bäume und Sträucher wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hasel (*Corylus avellana*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), und im Unterwuchs aufkommend Efeu (*Hedera helix*) und Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) zu finden.

Infolge der Nutzung sowie der Lage im Siedlungsbereich von Bildstock unterliegt die Fläche einem hohen anthropogenen Einfluss.

Natürliche Biotope sind nur im Bereich des Waldmantels zu finden.



### 3.2.6 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist einerseits geprägt durch Siedlungsstrukturen wie Wohngebäuden mit zugehöriger Erschließungsstraße und andererseits durch angrenzende Waldflächen.

Die Fläche hat bisher keine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild am Rand der Siedlungslage von Bildstock besessen.

Eine Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt, da entsprechende Infrastrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind.

### 3.2.7 Land- / Forstwirtschaft

Im Norden des Plangebietes ragt der Waldmantel des angrenzenden Waldstückes in den Geltungsbereich hinein. Da der Waldmantel erhalten bleibt, ist nicht davon auszugehen, dass forstwirtschaftliche Belange betroffen sind. Landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht vorhanden.

### 3.2.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine **Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht**. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet L\_4\_05\_05 „Schiffweiler-Itzenplitz“, das in einer Entfernung von ca. 250 m nordöstlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs-, Wald- und Bahnflächen können Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

**Geschützte Biotope** nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem existieren im Plangebiet keine Flächen, die durch das **Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurde.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** stuft die Ortslage von Friedrichsthal in der Karte 5 „Kulturlandschaft und Erholungsvorsorge“ komplett als Natur- und Kulturerlebensraum ein. Zudem ist der nördliche Bereich des Plangebietes Teil eines nach Karte 2 „Klima, Boden, Grundwasser“ eingestuften Gebietes zur „Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug“.

## 4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

### 4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

#### 4.1.1 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung

Der derzeit wirksame LEP Siedlung vom 14.07.2006 schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente dabei sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheitenzielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-einrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der „Zentralen Orte“.

Die Stadt Friedrichsthal wird im LEP Siedlung als Grundzentrum eingestuft.

Die Stadt Friedrichsthal befindet sich zudem in der Kernzone des Verdichtungsraumes sowie entlang einer Siedlungsachse erster Ordnung.

Gemäß Ziffer 33 des LEP Siedlung ist seitens der Stadt für die Ermittlung des örtlichen Bauflächenbedarfs der Nachweis über die in den Stadt und Stadtteilen vorhandenen, örtlichen Baulücken im Sinne des LEP Siedlung sowie über die Siedlungsdichte zu führen und im Rahmen der Bauleitplanung der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Vorhandene Wohnbaulandreserven in Baulücken im Sinne des LEP Siedlung (innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen / Satzungen) sind auf den örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen. Dabei bleiben bei der Wohnungsbedarfsrechnung Baulücken außer Acht, die in Bebauungsplänen liegen, welche sich im Ortskern befinden und die der Nachverdichtung dienen. Über die Anrechenbarkeit dieser Baulücken entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Nachfolgende Tabellen geben eine Übersicht über die in Bildstock vorhandenen Baulücken sowie den hier vorhandenen Bedarf:

Tabelle 1 Baulückenbilanzierung für Bildstock

Stadtbezirk	Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen	Nicht anrechenbare Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen gem. § 34 BauGB	Baulücken in Reserveflächen	Anzurechnende Baulücken gesamt
<b>Bildstock</b>	1	-	-	1

In der nachfolgenden Tabelle wird der Bedarf des Stadtteils Bildstock an Wohneinheiten für die nächsten fünfzehn Jahre auf Grundlage der gültigen Berechnungsmethode des LEP Siedlung aufgeführt. Baulücken rechtskräftiger Bebauungspläne sowie Reserveflächen im Flächennutzungsplan werden für Neuausweisungen von Bauflächen auf den Wohneinheitenbedarf angerechnet.

Tabelle 2 Zukünftiger Wohnflächenbedarf

Stadtbezirk	Einwohnerzahl Stand: 29.11.2024	Faktor	WE pro Jahr/ 1.000 Einwohner	Benötigte WE für 15 Jahre	Anrechenbare Baulücken gesamt	Gesamtbilanz 15 Jahre
Bildstock	3.606	2,5	9	38	1	37

Für den Friedrichsthaler Stadtteil Bildstock steht demnach 1 anrechenbare Baulücke einem Bedarf von 38 Wohneinheiten für die nächsten fünfzehn Jahre gegenüber. Daraus ergibt sich ein Defizit von 37 Wohneinheiten für die nächsten 15 Jahre. Ein kleiner Teil dieses Bedarfes soll nun durch die vorliegende Ergänzungssatzung abgedeckt werden. Das Vorhaben stimmt damit mit den Vorgaben des LEP Siedlung überein.

#### 4.1.2 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011, legt für das Plangebiet keine Vorgaben der Landesplanung fest. Das Plangebiet liegt innerhalb von nachrichtlichen dargestellten Siedlungsflächen mit überwiegend Wohnen.

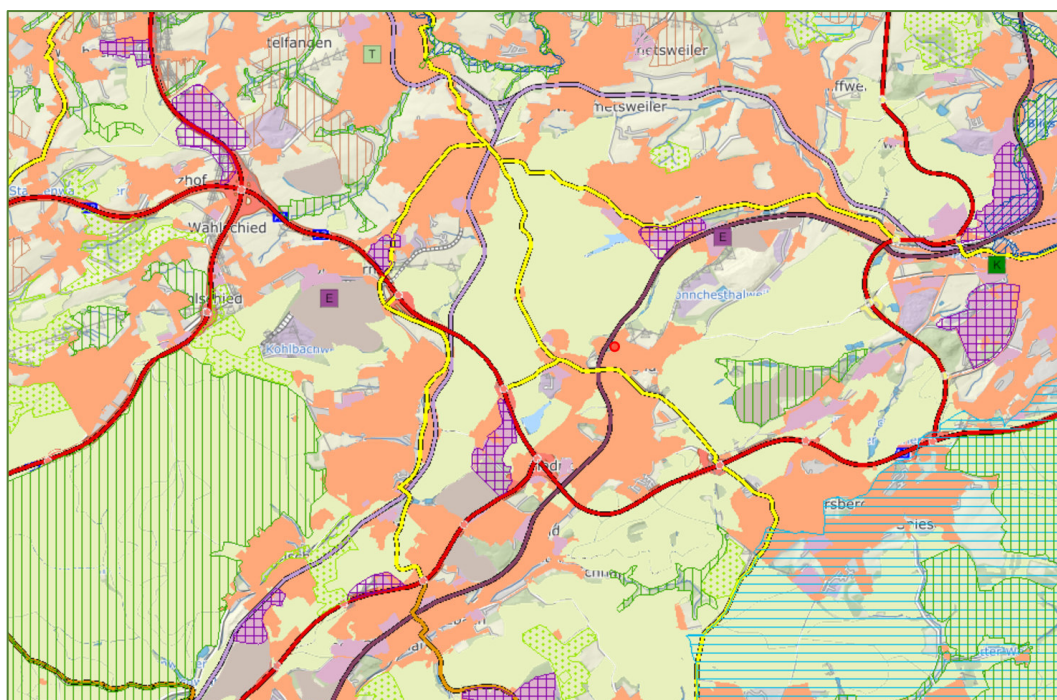


Abbildung 8: LEP Umwelt (Auszug)

#### 4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist auch eine Ergänzungssatzung grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Damit kann die Ergänzungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

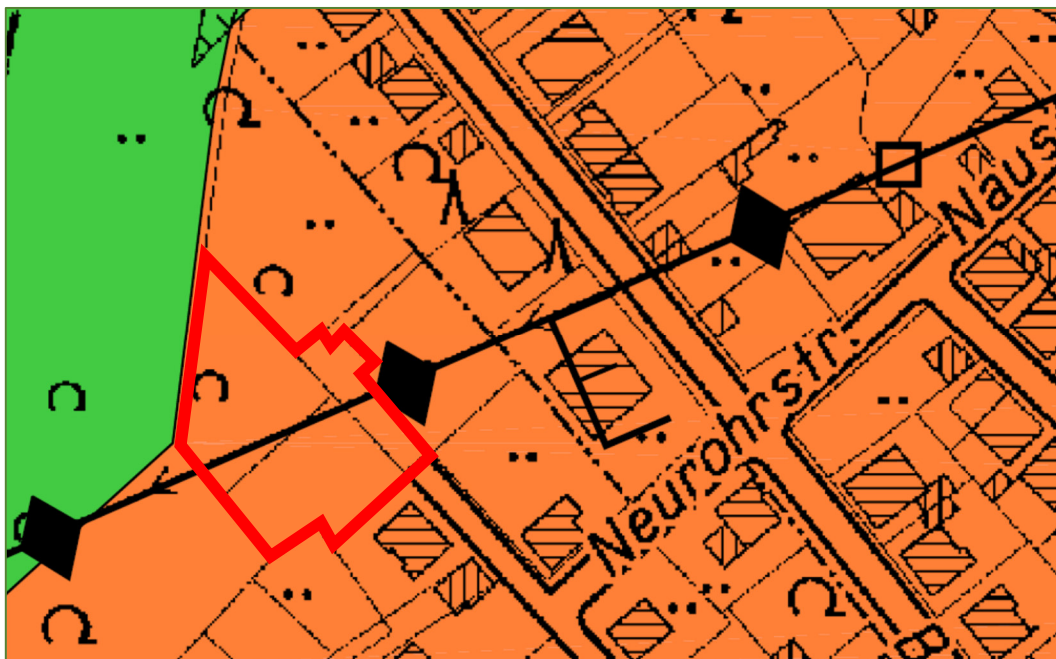


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

#### 4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

##### 4.3.1 Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften:

Im Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung der Creos Deutschland GmbH. Die Gesamtbreite des Schutzstreifens beträgt 50 m. Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung ist zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Durch nachrichtliche Übernahme der Hochspannungsfreileitungen in die vorliegende Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage innerhalb deren Schutzstreifen Rechnung getragen.

##### 4.3.1 Öffentliche Kanäle

Innerhalb des Plangebietes verlaufen öffentliche Kanäle, die nicht überbaut werden dürfen und für die eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Friedrichsthal bzw. deren Rechtsnachfolger (Stadtwerke Friedrichsthal) eingetragen ist, um die Unterhaltung der Kanäle sicherzustellen.

Die Kanäle werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

#### 4.3.2 Schutzabstand Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf walddahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

## 5 PLANFESTSETZUNGEN

### 5.1 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Im Rahmen von Ergänzungssatzungen beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 34 Abs. 1 BauGB besagt, dass ein Vorhaben zulässig ist, sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Abs. 2 BauGB kommt in der vorliegenden Planung hingegen nicht zur Anwendung. Eine Bedingung für Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ist, dass durch diese keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt oder in anderen Gemeinden erwartet werden dürfen.

Zur Gewährleistung der seitens der Stadt Friedrichsthal angestrebten städtebaulichen Ordnung im Bereich der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ wird eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse dienen der Eingliederung der zukünftigen Bebauung in die Umgebungsstruktur.

### 5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB, sodass Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Regelfall auf ein Minimum beschränkt

werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

#### **5.2.1 Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)**

##### **Festsetzung**

siehe Nutzungsschablone

Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO eine zulässige Grundflächenzahl von maximal 0,4 für bauliche Anlagen festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundfläche von

- Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Gemäß §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,6 zulässig ist.

##### **Erklärung / Begründung**

Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Grundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung eine maximale Grundfläche von 0,4 für bauliche Anlagen festgesetzt. Die maximale Grundfläche bezieht sich dabei auf das Wohngebäude sowie alle notwendigen Versiegelungen (Stellplätze, Garagen, Zufahrt). Durch die Begrenzung der Grundfläche wird ein Ausufern der Bebauung verhindert, sodass das Ortsbild an dieser Stelle nicht beeinträchtigt wird. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gewährleisten, dass sich die Neubauten in die umgebene Bebauungsstruktur einfügen und sich auch hinsichtlich ihrer Höhe nicht wesentlich vom umgebenden Bestand unterscheiden.

Wenn nichts anderes festgesetzt wird, darf die festgesetzte Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) maximal bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Diese Möglichkeit der Überschreitung wird im vorliegenden Fall nur bis zu einem Wert von 0,6 zugelassen. Hierdurch soll eine optimale Nutzung der Grundstücke bei gleichzeitigem sparsamem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

#### **5.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**

##### **Festsetzung**

Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Geltungsbereich auf maximal I Vollgeschoss festgesetzt.

##### **Erklärung / Begründung**

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 5 LBO:

- Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben und im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen,
- ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss), wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat,
- Garagengeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Festsetzung erforderlich. Mit der Festsetzung der maximalen Vollgeschosszahl wird die Höhenentwicklung der baulichen Anlage beschränkt, um die Errichtung eines überdimensionierten Baukörpers zu verhindern. Um eine Anpassung an die umgebende Bau- und Siedlungsstruktur sowie in das Landschaftsbild zu gewährleisten, wird im Plangebiet maximal 1 Vollgeschoss zugelassen. So wird die Höhenentwicklung der näheren Umgebung aufgegriffen.

### 5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

#### **Festsetzung**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen in der vorliegenden Ergänzungssatzung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

#### **Erklärung / Begründung**

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

*„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“*

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes hierbei an den konkreten Anforderungen des Vorhabens.

### 5.4 ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG

#### **5.4.1 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist an die Wiesenstraße angeschlossen. Ausgebaut ist diese bis zum südöstlichen Randbereich des Plangebietes. Die Parzelle der Wiesenstraße geht allerdings faktisch noch innerhalb des Geltungsbereiches weiter und endet stichartig im Nordosten des Plangebietes. In diesem Bereich kann die Wiesenstraße verlängert werden, um eine Zufahrt zum künftigen Wohnhaus herzustellen.

Die Wiesenstraße stellt die Anbindung an das umliegende Wohngebiet sicher, über das die L 125 und die L 112 erreichbar sind. Diese stellen wiederum den Anschluss an die Autobahn BAB 8 sowie die B 41 her. Somit verfügt das Plangebiet über eine gute Anbindung an das örtliche überörtliche Verkehrsnetz.

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV besteht nicht. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Bildstock Markt“ befindet sich in rund 270 m Entfernung (Luftlinie) südlich vom Plangebiet. An der Haltestelle verkehren die Buslinien 173 (Richtung Maybach und Quierschied), 175 (Richtung Saarbrücken und Hoferkopfschule Bildstock), 309 (Richtung Neunkirchen und Friedrichsthal), und 719 (für regionale Verbindungen).

Weiterhin befindet sich in einer Entfernung von rund 250 m (Luftlinie) ein Anschluss an das Bahnnetz über den Bahnhof Bildstock. Hier verkehren mehrere Regionalzüge, darunter die Linien RB 68 und RE 3, die Verbindungen nach Saarbrücken und Neunkirchen bieten.

Die Stellplätze sollen auf der privaten Grundstücksfläche untergebracht werden.

#### **5.4.2 Wasser- und Stromversorgung**

Die Stadtwerke Friedrichsthal sind für die Versorgung innerhalb des Plangebietes zuständig. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Strom kann aufgrund der Lage problemlos über Ortsnetzerweiterungen bzw. –anpassungen der bereits vorhandenen Versorgung hergestellt werden.

#### **5.4.3 Abwasser/ Entwässerung**

Die vorhandene Bebauung an der Wiesenstraße wird im Mischsystem entwässert. Ein Anschluss des Grundstückes ist möglich.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird als örtliche Bauvorschrift die Errichtung einer Anlage zum Sammeln und Verwenden des auf den Dachflächen der Neubauten anfallenden Niederschlagswassers für das betreffende Grundstück festgesetzt. Das dabei vorgegebene Fassungsvermögen dieser Anlage von mindestens 50 l/m<sup>2</sup> Dachfläche entspricht dem Volumen, das den üblicherweise anfallenden Mengen an Niederschlagswasser gerecht werden kann. Das gesammelte Niederschlagswasser soll vor Ort genutzt werden und der Überlauf soll über die belebte Bodenzone versickert werden.

Träger des kommunalen Kanalnetzes sind die Stadtwerke Friedrichsthal.

#### **5.4.4 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen im Bereich Ver- und Entsorgung**

##### **Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen**

##### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

siehe Planzeichnung

hier:

- Hochspannungsfreileitung (Creos)
- Kanäle

Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

##### **Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**

##### **(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO)**

Auf dem Baugrundstück ist eine Anlage zum Sammeln und Verwenden der auf den Dachflächen der Neubauten anfallenden Niederschlagswässer in einer Auslegung des Fassungsvermögens von 50l/m<sup>2</sup> Dachfläche, jedoch mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten.



## 5.5 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht ist nicht erforderlich, da die vorliegende Ergänzungssatzung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt wird. § 13 Abs. 3 BauGB findet entsprechend Anwendung.

Da durch Realisierung der vorliegenden Planung Flächen versiegelt werden, werden zur Minderung der ökologischen Auswirkungen sowie zur Begrünung des Plangebietes folgende Festsetzungen getroffen:

### 5.5.1 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

#### **Festsetzung**

Siehe Planzeichnung

#### **Erklärung/Begründung**

Der im Norden gelegene Waldmantel wird als Waldfläche festgesetzt und somit dauerhaft als ökologisch hochwertiger Lebensraum gesichert.

### 5.5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

#### **Festsetzung:**

#### **Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung**

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Zusätzlich sind 4 standortgerechte, einheimische Laubbaumhochstämme zu pflanzen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl an geeigneten standortgerechten heimischen Gehölzen dar:

#### **Pflanzliste Laubbäume**

Hainbuche (Carpinus betulus)  
Vogelkirsche (Prunus avium)  
Stiel-Eiche (Quercus robur)  
Trauben-Eiche (Quercus petraea)  
Winterlinde (Tilia cordata)  
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)  
Zitterpappel (Populus tremula)

#### Pflanzliste Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)  
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

#### **Erklärung / Begründung:**

Die Eingrünung des Plangebietes durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Die Ein- und Durchgrünung der Fläche der hat neben positiven gestalterischen Aspekten auch die Funktion, innerhalb des infolge der Siedlungslage stark anthropogen überprägten Raumes Gehölzbiotoptypen als Rückzugsräume zu bewahren bzw. Ersatzlebensräume in Form von Gehölzpflanzungen zu schaffen. Störungsunempfindliche Arten vor allem der Avifauna werden diese Gehölzstrukturen als Teil ihres Lebens- und Nahrungsraumes nutzen.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sorgen die festgesetzten Pflanzungen dafür, dass der Gartenbereich intensiv begrünt wird.

Der Waldmantel im Norden wird durch eine entsprechende Festsetzung gesichert.

Die Grünstrukturen innerhalb der Gartenfläche übernehmen ökologische Funktionen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Tierarten. Es entstehen Ersatzräume, die für solche Arten durchaus interessant sein können.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese sind in der Regel weniger anfällig gegenüber Schädlingen und Frost wie fremdländische Arten, benötigen keine Düngemittel und stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

#### 5.6 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

#### 5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in die Ergänzungssatzung übernommen:

#### **5.7.1 Hochspannungsfreileitung der Creos Deutschland GmbH**

Im Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung der Creos Deutschland GmbH. Die Gesamtbreite des Schutzstreifens beträgt 50 m. Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung ist zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

#### **5.7.2 Öffentliche Kanäle**

Innerhalb des Plangebietes verlaufen öffentliche Kanäle, die nicht überbaut werden dürfen und für die eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Friedrichsthal bzw. deren Rechtsnachfolger (Stadtwerke Friedrichsthal) eingetragen ist, um die Unterhaltung der Kanäle sicherzustellen.

#### **5.7.3 Schutzabstand Wald**

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Die Verkehrssicherheit des angrenzenden Waldes ist vor Bebauung so herzustellen, dass es zu keiner weiteren Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG kommt.

### **5.8 HINWEISE**

#### **5.8.1 Denkmalschutz**

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

#### **5.8.2 Baumpflanzungen**

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu

beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

### **5.8.3 Einhaltung der Grenzabstände**

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

### **5.8.4 Rodungs- und Rückschnittarbeiten**

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

### **5.8.5 Altlasten**

Die Grundstücke des Plangebietes lagen in den 1980er Jahren in unmittelbarer Nähe zu einer privaten Bauschuttdeponie, die im Altlastenkataster der Stadt Friedrichsthal aufgeführt ist. Laut einer Vereinbarung vom 10.05.1985 sollte die Zuwegung zur damaligen Bauschuttdeponie über die Verlängerung der Wiesenstraße erfolgen. Die Deponie bestand ca. von 1983 bis 1991, dann war die Verfüllungskapazität erreicht. Die Begrünung des Deponiekörpers erfolgte bis Ende 1991.

## **6 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Friedrichsthal als Planungsträger bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Ergänzungssatzung eingestellt:

## 6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Hierbei ist v.a. von Bedeutung, dass Baugebiete einander so zugeordnet werden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden. Gem. § 34 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Durch die vorliegende Planung soll Planungsrecht für ein Wohngebäude geschaffen werden, welches sich maßvoll in die umgebende Bebauung einfügt. Dies wird durch das festgelegte Baumaß erreicht.

Umgekehrt sind auch keine Beeinträchtigungen des Plangebietes durch angrenzende Nutzungen zu erwarten, da sich in der direkten Umgebung überwiegend Wohnnutzungen befinden. Nach Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche an, die keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung hat.

Die Grundstücke des Plangebietes lagen, wie bereits erwähnt in den 1980er Jahren in unmittelbarer Nähe zu einer privaten Bauschuttdeponie, die im Altlastenkataster der Stadt Friedrichsthal aufgeführt ist. Laut einer Vereinbarung vom 10.05.1985 sollte die Zuwegung zur damaligen Bauschuttdeponie über die Verlängerung der Wiesenstraße erfolgen. Die Deponie bestand ca. von 1983 bis 1991, dann war die Verfüllungskapazität erreicht. Die Begrünung des Deponiekörpers erfolgte bis Ende 1991. Eine Baugrunduntersuchung wurde im Plangebiet durchgeführt. Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass im Plangebiet ebenfalls Altlasten vorhanden sind.

### 6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von einem Wohngebäude wird den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach Eigentumsbildung Rechnung getragen und einer möglichen Abwanderung entgegengewirkt.

### 6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Planrealisierung wird eine sinnvolle Ergänzung der nördlichen Ortslage von Bildstock erreicht. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung gewährleistet, dass keine unmaßstäblichen Baukörper entstehen. Durch Einbezug des Planungsgebietes in den Innenbereich nach § 34 BauGB entsteht so nach Norden hin eine natürliche Grenze der Ortslage.

### 6.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Durch die Realisierung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet erhöhen. Dies ist jedoch nur mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da eine verhältnismäßig kleinflächige Neuversiegelung angestrebt wird und der zu überbauende Bereich derzeit nicht als ökologisch hochwertig einzustufen ist sowie teilweise vorbelastet ist infolge seiner derzeitigen Nutzung sowie der Lage im Siedlungsrandbereich. Da nur ein Wohngebäude entstehen wird, ist vielmehr sogar von einer geringeren Versie-

gelung auszugehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleiben die Schutzgüter Wasser- und Bodenhaushalt zumindest in ihrer heutigen Ausprägung erhalten, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten sind.

Durch die geplante Bebauung geht ein Teil der durch eine erfolgte Rodung freigestellten Erdfläche, die lediglich eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt, verloren. Für die Bereiche angrenzend an das geplante Wohnhaus geben die Grünfestsetzungen hier Vorgaben für eine intensive Begrünung, sodass diese Bereiche auch in Zukunft als Lebens- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Arten zur Verfügung stehen werden.

Die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt bleiben zumindest auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer heutigen Ausprägung erhalten. Es sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten. Auch sind mit der Planung aufgrund der geringflächigen Neuversiegelung und der festgesetzten Begrünung im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das klimaökologische Wirkungsgefüge in diesem Raum verbunden.

Zusammenfassend können die durch den Eingriff verursachten Auswirkungen auf die Umwelt als relativ gering bewertet werden. Mit der Festsetzung zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen im Bereich der Ergänzungssatzung wird versucht, eine möglichst attraktive und naturnahe Gestaltung des Grundstücks zu erreichen. Der Ausgleich des durch die Ergänzungssatzung verursachten Eingriffs kann vollständig innerhalb des Plangebietes erreicht werden.

#### **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren

der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet derzeit größtenteils vegetationslos. Als Lebensräume verbleiben hier für den Arten- und Biotopschutz lediglich kleinflächige Randbereiche im Norden, im Bereich des Waldmantels. Der anthropogene Einfluss ist innerhalb des Plangebietes hoch. Somit werden hier keine erheblichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter erwartet.

Infolge der Biotopstruktur im Plangebiet sowie der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb dieser Fläche reduziert sich das Artenspektrum der zu betrachtenden Arten auf an Siedlungsstrukturen sowie Siedlungsbereiche gebundene Arten.

Da im Plangebiet keine stehende Gewässer, auch keine kurzzeitig wassergefüllten Kleinstgewässer oder sonstigen vernässten Bereiche vorkommen, kann ein Vorkommen von an solche Strukturen gebundenen Arten anderer Artengruppen wie beispielsweise **Amphibien** ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Betroffenheit von geschützten Arten der **Libellen** aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Auch geschützte Arten der **Reptilien** finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen. Auch die Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS) ergab keine Hinweise auf hier vorkommende Arten der **Fledermausfauna**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Fläche als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hier zu erwartenden geringen Insektenreichtums eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Gleichzeitig steht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung in vergleichbarer Ausprägung auch zukünftig für störungstolerante und synanthrope Arten der Fauna zur Verfügung.

Weitere streng geschützte **Säugetierarten (ohne Fledermäuse)** wie Biber, Luchs, Wildkatze und Haselmaus sind aufgrund der Störungsintensität sowie der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der **Avifauna** sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Siedlungslage nicht gegeben. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teil Lebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes höher wertige Lebensräume in Form von Waldbereichen vorhanden. Zusätzlich werden durch die getroffenen Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes und die damit intensive Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen.

Der Waldmantel im Norden, der verschiedene Laubbäume beherbergt, wird erhalten, so dass hier keine potenziellen Habitate verloren gehen können.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (gem. § 1a Abs. 3 BauGB)**

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet in erster Linie durch Versiegelung von Flächen und dem damit verbundenen Wegfall von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig werden Boden, Klima und Wasserhaushalt in ihrem Wirkungsgefüge gestört. Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein bauliches Minimum mit Hilfe der Grundflächenzahl (0,4, Überschreitungsmöglichkeit bis 0,6), werden negativen Auswirkungen auf die unbelebten Naturgüter so gering wie möglich gehalten, um deren Funktionen in einem maximalen Umfang aufrecht zu erhalten.

Die Realisierung der Planung ist dennoch mit einer Versiegelung des Plangebietes verbunden, was Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts nach sich zieht. Gleichzeitig werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff in das Landschafts- bzw. Ortsbild vorgenommen.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden „Eingriffsbewertung nach WEYRATH“ vorgenommen. Die Bestandsbewertung wird auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung durchgeführt (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt.

**Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)**

Tabelle 3 Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturität	
						Vögel	Tagfalter				
1	Waldmantel	1.7	27	0,8		0,8	0,4		0,8	0,6	0,7
2	Abbau-/Rodungsfläche	5.1.1	3	FIXBEWERTUNG							

Tabelle 4 Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Klartext	Nummer	Biotopwert	I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			ZTWA
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser	
1	Waldmantel	1.7	27	0,4					0,6		0,6	0,5	
2	Abbau-/Rodungsfläche	5.1.1	3	FIXBEWERTUNG									



Tabelle 5 IST-Zustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop wert	Zustands (-teil) wert			Biotop wert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Waldmantel	1.7	27	0,7	0,5	0,7	19	100	1.900		1.900
2	Abbau-/Rodungsfläche	5.1.1	3	0	0	0	3	1.280	3.840		3.840
Σ								1.380	5.740		5.740

Tabelle 6 Planzustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planung	Planungszustand			
	Klartext	Nummer		Fläche qm	Planungs-wert	Ökol. Wert	Bewertungs-faktor
					ÖW Planung	BF	ÖW (gesamt)
1	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung (GRZ 0,4, mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,6)	3.1	768	0	0		0
2	Wald	1.7	100	19	1.900		1.900
3	Nicht überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Gärtnerische Gestaltung mit Strauch- und Baumpflanzungen)	3.4	512	7	3.584		3.584
4	Nicht überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Einzelbaumpflanzungen 4 Bäume mit 120 ÖW)	2.12	4 Bäume	120 ÖW pro Baum	480		480
Σ			1.380		5.964		5.964

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von 5.740 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 5.964 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein leichter **rechnerischer Überschuss von 224 Ökopunkten**. Innerhalb des Geltungsbereiches kann somit keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden. Daher sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

### 6.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## 6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Ergänzungssatzung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

### 6.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung

- Die Ergänzungssatzung führt zu einer sinnvollen Ergänzung des nördlichen Randgebietes des Siedlungskörpers des Stadtteils Bildstock.
- Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Schaffung einer Wohnbebauung sind durch Lage und Anbindung des Plangebiets bereits geschaffen.

### **6.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung**

Derzeit sind keine Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung bekannt.

### **6.3 FAZIT**

Ein Fazit kann erst nach dem Beteiligungsverfahren gezogen werden.

Aufgestellt: Homburg, den 18.12.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

## 7 ANHANG

### 7.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 28.11.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 28.11.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: [https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui\\_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988](https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988) (Stand: 28.11.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (17) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (18) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (19) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (20) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (21) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (22) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.